

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1073
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2856

Kann sich auch Brandenburg korrigieren - Entlastung bei Rückforderungen von Corona-Hilfen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: In der Antwort der Landesregierung (Drucksache 8/2631) auf die Kleine Anfrage Nr. 920 wurde ausgeführt, dass von 61,3 Mio. Euro bestandskräftigen Rückforderungen bisher 55,6 Mio. Euro zurückgezahlt worden seien und in 79 offenen Fällen die Entscheidung über die einschlägigen Rechtsbehelfe dagegen noch aussteht.

Ähnliche Situationen finden sich auch in allen anderen Bundesländern. Sachsen und Hessen haben nunmehr allerdings sowohl für Fälle, in denen die Rückforderungen von Corona-Hilfen noch streitig, aber auch bereits bestandskräftig abgeschlossen worden sind, Entlastungen für die betroffenen Firmen angekündigt. U.a. der Hessische Wirtschaftsminister Mansoori (s. FR 22.05.26) lässt sich damit zitieren, dass „endlich eine lebensnähere, pragmatischere Umgangsmöglichkeit entwickelt wurde, wie fair und rechtssicher mit der Rückzahlung von Hilfen umgegangen werden könne“.

Dies betrifft in Hessen neben 62 000 offenen Verfahren, u.a. auch über 20 000 bestandskräftige Rückforderungen. Konkret sollen rückwirkend u.a. die verfügbaren Eigenmittel der Fördermittelempfänger im Förderzeitraum 2020 nicht mehr angerechnet werden. Nach diesem Maßstab sollen die restlichen Rückforderungen erlassen und bereits geleistete Zahlungen bei wirtschaftlicher Schieflage der betroffenen Betriebe wieder erstattet werden. Zur Begründung dieser Hilfen sagte der Wirtschaftsminister im Hinblick auf die Kritik an den Rückforderungen wörtlich: „Der Staat kann sich auch korrigieren“. Sachsen hat sogar 90 % der beantragten Rückzahlungsbefreiungen genehmigt (s. ntv/dpa v. 19.03.26), u.a. alle Selbständigen mit einem Jahresnettoeinkommen bis 35 T. Euro, insgesamt 9 000 Fälle.

Ich frage dazu die Landesregierung:

Vorbemerkungen der Landesregierung: Mit Entscheidung vom 03.06.2026 hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) in den beiden in der Kleinen Anfrage 920 (Landtagsdrucksache 8/2459) genannten Verfahren zu den Corona-Soforthilfen das gemeinsame Vorgehen der ILB und der Landesregierung bestätigt. Damit wurde die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der ILB in den beiden genannten Fällen anerkannt. Darüber hinaus gab es ein drittes Berufungsverfahren von einer vorher unterlegenen Klageseite. Auch hierzu hat das OVG dem Land recht gegeben.

Eingegangen: 22.06.2026 / Ausgegeben: 29.06.2026

Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist damit in Brandenburg einheitlich und bekräftigt den bisherigen Umgang mit Rückforderungen aus Corona-Hilfen. Die Zahl der Fälle, welche sich in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsmittelverfahren befinden, sinkt entsprechend von 79 auf 76.

Frage 1: Beabsichtigt auch die Landesregierung Brandenburg, etwa analog zur Verfahrensweise in Hessen und/oder Sachsen, die Rückzahlungsbedingungen zu verringern und dadurch die Rückforderungen zu senken?

Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 1: Durch die Rechtsprechung der Gerichte und die geringe Anzahl noch offener Verfahren sieht sich die Landesregierung in ihrem bisherigen Vorgehen bestätigt und plant nicht, die Rückzahlungsbedingungen zu verringern und dadurch die Rückforderungen zu senken.

Frage 2: Zieht die Landesregierung auch für Brandenburg den zumindest teilweisen Verzicht auf noch offene Rückforderungen aus Corona-Hilfen in Betracht?

Wenn ja, in welcher Weise und welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 2: Aus Sicht der Landesregierung besteht derzeit nur für diejenigen Fälle bislang keine Rechtssicherheit und kein Rechtsfrieden, die sich noch im gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsmittelverfahren befinden. Nur in diesen 76 Fällen existieren noch offene Rückzahlungsverfahren. Durch die konsequente Bestätigung des öffentlichen Handelns durch die Gerichte sieht die Landesregierung keine Anhaltspunkte, welche einen Verzicht für die wenigen offenen Verfahren rechtfertigen. Daher sieht die Landesregierung keine Veranlassung, einen teilweisen Verzicht auf noch offene Corona-Hilfen zu gewähren.

Frage 3: Strebt auch das Land Brandenburg durch die Landesregierung, wie bspw. die Landesregierung Hessen, mit den offenen Rückzahlungsverfahren eine vergleichsweise Einigung an?

Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3: Aufgrund der Bestätigung des Verwaltungshandeln durch das OVG sieht die Landesregierung keine Anhaltspunkte, die Rückforderungsbedingungen anzupassen.

Ferner wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Frage 4: Wann rechnet die Landesregierung mit den Rechtsmittelentscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg in den lfd. Berufungsverfahren gegen die bescheidaufhebenden Urteile des VG CB (s. DS 8/2631)?

zu Frage 4: Über die Berufung der genannten Urteile wurde am 03.06.2026 entschieden. Ferner verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkungen.